

einheitlichen practischen System zusammenwachsen um als integrierender Bestandtheil des geltenden Rechts ihre wissenschaftliche Pflege zu finden. Dass aber dies eintrat, das hat nicht weniger als drei Jahrhunderte erfordert.

IV. Historische Relationen.

Ein Theil der Glossen steht durch seinen Inhalt in unverkennbarem Zusammenhang zu der Reaction, welche sich unter Ludwig's des Frommen Regierung im westlichen Frankreich gegen den Druck der weltlichen Gewalt auf die Kirche, gegen ihre Einmischung in kirchliche Angelegenheiten, gegen die Verweltlichung des Clerus geltend machte und welche ihren entschiedensten Ausdruck in dem pariser Concil vom Juni des Jahrs 829 fand.¹

Schon Wala von Corbie hatte auf dem im Winter vorher gehaltenen Convent von Achen, ein zweiter Jeremias, wie sein Biograph ihn nennt, dem Kaiser die Uebel der Zeit und ihre Hauptursachen mit unerschrockener Wahrheitsliebe dargelegt. Nicht überschreiten solle der Kaiser die Gränzen seiner Gewalt; er solle in die kirchlichen Angelegenheiten sich nicht weiter einmischen, als ihm zukomme und der Kirche dienlich sei.² In Uebereinstimmung damit erhebt die pariser Synode Beschwerde, dass die kaiserliche Gewalt gegen Gottes Ordnung in kirchliche Dinge sich eingemischt habe.³

Dieselbe Anschauung macht sich nun auch, und zwar auf sehr entschiedene Weise, in der Glosse zum c. 12 des concilium Chalcedonense geltend (n. 7); nur dass hier im Einklang mit dem Text die Spitze zunächst gegen die Geistlichen gerichtet ist, welche die Einmischung veranlassen. Die Glosse nennt es ein schändliches, häretisches Sacrilegium, ein Ver-

¹ Vgl. Simson Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen I. 315 fg.

² Mabillon Acta sanctorum o. s. B. saec. IV. P. I. p. 468 sq. *Ut sit imperator et rex suo mancipatus officio nec aliena gerat; sed ea, quae sui juris competunt propria ; in divinis autem ne ultra te ingeras quam expediat.*

³ L. III. c. 26 (Mansi XIV. 603) *quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus, secus quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilierit, rel.*